

TOP 14, ZAG, d. 3. 21
23. 2021

Dienststelle Zentrale Vergabestelle	Ort, Datum Hoppegarten, 12.02.2021	Sachbearbeiter Fiete Hofmann	Vergabe-Nr. n.n.
--	---------------------------------------	---------------------------------	---------------------

Aktennotiz

Betreff

Abwägung zur Wahl der Vergabeart für ein Vergabeverfahren hinsichtlich der größtmöglichen Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der GemeindevertreterInnen. Es soll ein Vergabeverfahren für die Betreuung von zwei Sportanlagen der Gemeinde vorbereitet werden.

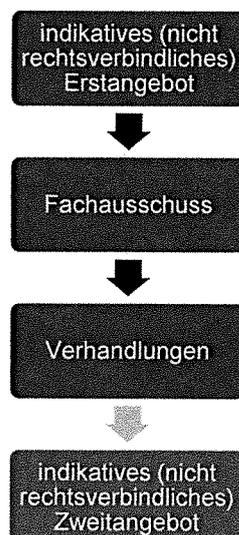
Erläuterung

Grundsätzlich stehen dem öffentlichen Auftraggeber die Verfahrensarten der **Öffentlichen Ausschreibung** und der **Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** zur Verfügung. Für diese Vergabearten gibt es zwar keine Zulässigkeitsvoraussetzungen, jedoch gibt es kaum Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit für die GemeindevertreterInnen.

Die vom FB IV beschriebenen Leistungen erfüllen außerdem die Voraussetzungen für die Wahl einer **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb**, da der Auftrag *konzeptionelle Lösungen* umfasst. „Ohne Teilnahmewettbewerb“ bezieht sich hier darauf, dass der öffentliche Auftraggeber direkt Vereine zur Abgabe eines Angebotes auffordert.

In einem Verhandlungsverfahren kann der öffentliche Auftraggeber mit den Bietern über ihre Angebote verhandeln. Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, nicht jedoch über Vergabeunterlagen des Auftraggebers. Eine Änderung der Vergabeunterlagen ist nicht zulässig. Vergabeunterlagen sind mit Veröffentlichung rechtskräftig. Verhandelbar sind alle fachlich-technischen, rechtlichen und kommerziellen Auftragsbedingungen. (Ständige Veränderungen sind der Verhandlungsvergabe wesensimmanent.) Ziel ist es, die Angebote inhaltlich zu verbessern und damit für den Auftraggeber ein wirtschaftliches und bedarfsspezifisches Angebot zu gestalten.

Vorbereitung einer Verhandlungsrunde



Diese Vergabeart bietet den GemeindevertreterInnen einige Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheiten. Die **Entscheidungsfreiheit** erstreckt sich auf die Wahl, welche Bieter zur Abgabe eines Teilnahmeantrages aufgefordert werden soll, da der Auftraggeber bei dieser Vergabeart bestimmen kann, welche Unternehmen aufgefordert werden. Sollen bei der Ausschreibung gezielt gemeinnützige Vereine aufgefordert werden, *muss* die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gewählt werden, da eine Bieterbeschränkung, auf die Rechtsform von Vereinen, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde und demnach nicht möglich ist. Weiterhin ist zu beachten, dass mindestens drei Vereine aufzufordern sind.

Die **Gestaltungsfreiheit erstreckt sich zum einen** auf die Angaben, welche mit der Leistungsbeschreibung veröffentlicht werden sollen. Da es sich bei den Leistungen u.a. um konzeptionelle Lösungen handelt, wäre für anschließende Verhandlungen mit den Vereinen von Vorteil, sich bei den Angaben auf konzeptionelle Rahmenbedingungen zu beschränken, um die *Lösungen in den Verhandlungen zu konkretisieren* zu können.

Zum anderen ist eine Gestaltungsfreiheit bei den Verhandlungen mit den Vereinen gegeben. Denkbar wäre eine Vorstellungsrunde der Vereine im JBKS-Ausschuss, wobei der/die VerhandlungsführerIn die Fragen und Anregungen der Ausschuss-Mitglieder dokumentiert, um diese in die Verhandlungen einfließen zu lassen und so die Angebote inhaltlich zu verbessern. Zudem können die Ausschuss-Mitglieder (Kontaktperson) Akteneinsicht verlangen und sich mit dem/der VerhandlungsführerIn über Lösungsansätze austauschen.

Empfehlung und Begründung

Es empfiehlt sich die Vergabeart der **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb**, da sie partizipative Elemente aufweist und Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der GemeindevertreterInnen eröffnet.

Durch die Entscheidungsfreiheit, bestimmen zu können, welche Vereine aufgefordert werden, und der Gestaltungsfreiheit, über die Einflussnahme in Verhandlungen (durch den/die VerhandlungsführerIn), besteht ein hohes Maß an Gelingenszuversicht sich für einen/eine BetreiberIn zu entscheiden.

Weiterhin könnten auch die gesammelten Erfahrungen und Ergebnisse der bereits durchgeführten Markterkundung einfließen.

Hinweise

Nachteilig erscheint der erhöhte zeitliche und organisatorische **Aufwand**, die einzelnen Verhandlungen auch fristgerecht zu führen. Für die Festsetzung einer Terminkette sowie eines organisatorischen Ablaufplanes ist die Absprache mit dem FB IV und ZVS notwendig, um vorausschauend Zeit, Aufwand und Kapazitäten planen zu können. Weiterhin ist es hierfür notwendig, seitens der Verwaltung einen/eine **VerhandlungsführerIn** und seitens der GemeindevertreterInnen eine **Kontaktperson** zu bestimmen.

Die Grenze der Verhandelbarkeit ist der Auftragsgegenstand bzw. die Mindestanforderung der Leistungsbeschreibung (der öffentliche Auftrag) selbst. Die Identität des Beschaffungsvorhabens muss gewahrt bleiben, daher die Vergabeunterlagen nicht verhandelbar sind. Es ist nicht erlaubt, im Ergebnis andere Leistungen zu beschaffen als ursprünglich angekündigt.

Die Verhandlungen müssen innerhalb der Bindefrist abgeschlossen sein. Es müssen Verhandlungen mit mindestens drei der bietenden Vereine geführt werden. Die Verhandlung mit nur einem Bieter ist unzulässig.

Die Bindefrist ist mit 30KT vorgegeben und beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist bzw. mit dem Tag der Angebotsöffnung.

Gemäß der Satzung obliegt der Beschluss über die Vergabe bei dem geschätzten Auftragswert dem Bürgermeister.

Bei Fragen oder weiterhin benötigten Auskünften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

i.A. Zentrale Vergabestelle

(elektronische Signatur)



Gemeinde
Hoppegarten
Der Bürgermeister



„Nutzung/Betreuung der kommunalen Sportstätte der Gebrüder-Grimm-Grundschule (Brandenburgische Straße 132, 15366 Hoppegarten) durch Vereine und Stärkung der Angebotsvielfalt von sportlichen Angeboten im Ortsteil Hönow“

Die Gemeinde Hoppegarten ruft zur Teilnahme an einem Ausschreibungsprojekt auf. Die Gemeinde beabsichtigt, eine kommunale Sportstätte im Freizeitbereich von 16.30 bis 22.00 Uhr durch einen Sportverein betreuen zu lassen. Damit möchte die Gemeinde ein kontinuierliches und möglichst breites sportliches Angebot im Ortsteil Hönow schaffen.

Vom Bewerber am Projekt werden gefordert:

- Angaben zum Verein (Anzahl der Mitglieder in den Bereich Kinder/Jugend, Aktive, Senioren, ausgeübte Sportarten, Vereinssitz, Vorstandsmitglieder)
- Rechtsform des Vereins
- Der Verein soll mindestens drei verschiedene Sportarten ausüben.

Projektbeschreibung

Die Gemeinde Hoppegarten hat im Ortsteil Hönow folgende neue Sportstätte errichtet:

Zwei-Feld-Sporthalle und Außensportfläche (Sportplatz) an der Gebrüder-Grimm-Grundschule sowie Gymnastikhalle (insgesamt drei Innensportfelder und ein Außensportfeld), Brandenburgische Straße 132, 15366 Hoppegarten

- Zweifeldsporthalle mit Geräte-, Regie- und Nebenräumen, Zuschauertribüne für 199 Personen
- Sechs Umkleidebereiche für je ca. 15 Personen
- Sporthalle verfügt über eine angrenzende Teeküche
- Sportplatz mit Kleinspielfeld, Kurzstreckenlaufbahn, Weitsprunganlage, Wurfanlage

Die Sportstätte dient vorrangig dem Schul- und Kitasport. Im Freizeitbereich werden die Sportanlagen Sportvereinen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung erfolgt unter Berücksichtigung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Insgesamt stehen drei eigenständige Sportfelder in der Sporthalle zur Verfügung (Gymnastikraum und zwei Sportfelder in der Halle), die getrennt voneinander genutzt werden können.

Die Gemeinde Hoppegarten sucht für die einmalige oder wiederkehrende Überlassung und Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle einschließlich Sportplatz und Gymnastikraum an Dritte im Freizeitbereich einen Sportverein für folgende Aufgaben:

- Schaffung von Sportangeboten für unsere Hoppegartener Bevölkerung,
- Öffnen und Schließen der Sportstätte nach Belegungsplan,
- Erstellung des jährlichen Belegungsplan der Sportstätte nach festgelegten Kriterien der Gemeinde Hoppegarten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung (der Abschluss von Nutzungsverträgen obliegt der Verwaltung); Führung eines Hallenbuches,
- Ausgabe von Sportgeräten aus dem Geräteraum,

Telefon:	(03342) 393 0	Deutsche Kreditbank DKB	Sprechzeiten:	
Fax:	(03342) 393 150	BIC: BYLADEM1001	Mo. 9 - 12 Uhr	Do. 9 - 12 & 13 - 17 Uhr
Internet:	www.gemeinde-hoppegarten.de	IBAN: DE18 1203 0000 1020 0763 50	Di. 9 - 12 & 14 - 19 Uhr	Fr. 9 - 12 Uhr
E-Mail:	post@gemeinde-hoppegarten.de	Konto-Nr.: 1020 0763 50	Mi. geschlossen	
		BLZ: 120 300 00		



- Achtung auf Ordnung, Sauberkeit in der Sporthalle und auf dem Sportplatz (Sportflächen, Umkleieräume, Geräteräume) sowie
- Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Trainingszeiten und Überwachung der pfleglichen Benutzung der Geräte und Anlagen sowie der Sportstätte insgesamt (Achtung auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch und Nutzung der Sportanlage im Rahmen der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung).

Eckpunkte

1. Nutzungszeiten

Die Nutzung für den Vereinssport kann während der Schulzeit erfolgen von:

Montag bis Freitag 16:30 Uhr bis maximal 21:30 Uhr,
am Samstag 08:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr und
am Sonntag 08:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr.

Außerhalb der Schulzeit kann die Nutzung für den Vereinssport erfolgen von:

Montag bis Samstag 08:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr und
am Sonntag 08:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr.

Ausschließlich während der Schulsommerferien des Landes Brandenburg ist derzeit eine Nutzung der Sportanlagen nicht möglich.

2. Reparaturen und Pflegemaßnahmen, Bewirtschaftungskosten

- a) Pflegemaßnahmen, (Schönheits-) Reparaturen sowie sonstige Unterhaltungs- und Baumaßnahmen an der Sportstätte werden ausschließlich durch die Gemeinde durchgeführt. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- b) Kosten, Lasten und Abgaben (wie z.B. Strom, Wasser) werden von der Gemeinde getragen.
- c) Die Unterhaltsreinigung der Sporthalle sowie der Sanitärräume an den Wochenenden (bei entsprechender Nutzung) erfolgt durch den Verein, so dass montags ein reibungsloser Schulbetrieb gewährleistet ist.
- d) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen die Pflichten der Grundstückseigentümerin für den Winterdienst auf den im Vertrag ausgewiesenen Flächen bzw. Zuwegungen zu den Zeiten:

Montag bis Freitag, von 16.30 Uhr bis 21.30 Uhr
Samstag von 08:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Sonntag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr



3. Für die o.g. Dienstleistung erhält der Verein:

- kostenfreie Nutzungsstunden auf der Sportanlage

ca. 30 Nutzungsstunden pro Woche (Mo-Fr) sowie ca. 20 Nutzungsstunden am Wochenende (Sa-So) können vom Nutzer für seine Sportveranstaltungen kostenfrei in Anspruch genommen werden. Die Freistunden setzen sich zusammen als Summe aus der Inanspruchnahme der einzelnen drei Innensportfelder.

- die restlichen Nutzungsstunden sind den bestehenden Nutzern der Sporthalle (Sportvereinen) vorbehalten
- denkbar ist weiterhin eine monatliche Aufwandsentschädigung für eine tägliche Präsenzzeit von 16.30 bis 22.00 Uhr von montags bis freitags und an einzelnen Wochenendtagen sowie für die Wahrnehmung der o.g. Aufgaben

Zwischen dem Verein und der Gemeinde Hoppegarten erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Sportstätte für zunächst ein Jahr (01.07.2021 bis 30.06.2022) mit der Option der jährlichen Verlängerung.

Gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten sind die Sportanlagen der Schulen während der Schulsommerferien nicht nutzbar. Dennoch soll der Vertragsbeginn auf den 01.07.2021 festgelegt werden. Abhängig vom Umfang der Grundreinigung sowie Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten soll der Sportbetrieb bereits tageweise ab dem 01.07.2021 ermöglicht werden.



„Nutzung/Betreuung der kommunalen Sportstätte der Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil (von Canstein-Straße 2, 15366 Hoppegarten) durch Vereine“

Die Gemeinde Hoppegarten ruft zur Teilnahme an einem Ausschreibungsprojekt auf. Die Gemeinde beabsichtigt, eine kommunale Sportstätte im Freizeitbereich von 16.30 bis 22.00 Uhr durch einen Sportverein betreuen zu lassen.

Vom Bewerber am Projekt werden gefordert:

- Angaben zum Verein (Anzahl der Mitglieder in den Bereich Kinder/Jugend, Aktive, Senioren, ausgeübte Sportarten, Vereinssitz, Vorstandsmitglieder)
- Rechtsform des Vereins

Projektbeschreibung

Die Gemeinde Hoppegarten verfügt im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten über folgende Sportstätte:

Zwei-Feld-Sporthalle und Außensportfläche (Sportplatz) an der Peter-Joseph-Lenné Oberschule mit Grundschulteil sowie Gymnastikhalle (insgesamt drei Innensportfelder und ein Außensportfeld), von Canstein-Straße 2, 15366 Hoppegarten

- Zweifeldsporthalle mit Geräte-, Regie- und Nebenräumen, Zuschauertribüne
- zwei Umkleidebereiche
- Sportplatz mit Kleinspielfeld, Kurzstreckenlaufbahn, Weitsprunganlage

Die Sportstätte dient vorrangig dem Schul- und Kitasport. Im Freizeitbereich werden die Sportanlagen Sportvereinen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung erfolgt unter Berücksichtigung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Insgesamt stehen drei eigenständige Sportfelder zur Verfügung (Gymnastikraum und zwei Sportfelder in der Halle), die getrennt voneinander genutzt werden können.

Die Gemeinde Hoppegarten sucht für die einmalige oder wiederkehrende Überlassung und Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle einschließlich Sportplatz und Gymnastikraum an Dritte im Freizeitbereich einen Sportverein für folgende Aufgaben:

- Schaffung von Sportangeboten für unsere Hoppegartener Bevölkerung,
- Öffnen und Schließen der Sportstätte nach Belegungsplan,
- Erstellung des jährlichen Belegungsplan der Sportstätte nach festgelegten Kriterien der Gemeinde Hoppegarten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung (der Abschluss von Nutzungsverträgen obliegt der Verwaltung); Führung eines Hallenbuches,
- Ausgabe von Sportgeräten aus dem Geräteraum,
- Achtung auf Ordnung, Sauberkeit in der Sporthalle und auf dem Sportplatz (Sportflächen, Umkleideräume, Geräteräume) sowie
- Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Trainingszeiten und Überwachung der pfleglichen Benutzung der Geräte und Anlagen sowie der



Sportstätte insgesamt (Achtung auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch und Nutzung der Sportanlage im Rahmen der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung).

Eckpunkte

1. Nutzungszeiten

Die Nutzung für den Vereinssport kann während der Schulzeit erfolgen von:

Montag bis Freitag 16:30 Uhr bis maximal 21:30 Uhr,
am Samstag 08:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr und
am Sonntag 08:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr.

Außerhalb der Schulzeit kann die Nutzung für den Vereinssport erfolgen von:

Montag bis Samstag 08:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr und
am Sonntag 08:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr.

Ausschließlich während der Schulsommerferien des Landes Brandenburg ist derzeit eine Nutzung der Sportanlagen nicht möglich.

2. Reparaturen und Pflegemaßnahmen, Bewirtschaftungskosten

- a) Pflegemaßnahmen, (Schönheits-) Reparaturen sowie sonstige Unterhaltungs- und Baumaßnahmen an der Sportstätte werden ausschließlich durch die Gemeinde durchgeführt. Die Kosten trägt die Gemeinde.
- b) Kosten, Lasten und Abgaben (wie z.B. Strom, Wasser) werden von der Gemeinde getragen.
- c) Die Unterhaltsreinigung der Sporthalle sowie der Sanitärräume an den Wochenenden (bei entsprechender Nutzung) erfolgt durch den Verein, so dass montags ein reibungsloser Schulbetrieb gewährleistet ist.
- d) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen die Pflichten der Grundstückseigentümerin für den Winterdienst auf den im Vertrag ausgewiesenen Flächen bzw. Zuwegungen zu den Zeiten:

Montag bis Freitag, von 16.30 Uhr bis 21.30 Uhr
Samstag von 08:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Sonntag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

3. Für die o.g. Dienstleistung erhält der Verein:

- kostenfreie Nutzungsstunden auf der Sportanlage
ca. 15 Nutzungsstunden pro Woche (Mo-Fr) sowie ca. 20 Nutzungsstunden am Wochenende (Sa-So) können vom Nutzer für seine Sportveranstaltungen kostenfrei in Anspruch genommen werden. Die Freistunden setzen sich zusammen als Summe aus der Inanspruchnahme der einzelnen drei Innensportfelder.
- die restlichen Nutzungsstunden sind den bestehenden Nutzern der Sporthalle (Sportvereinen) vorbehalten



- denkbar ist weiterhin eine monatliche Aufwandsentschädigung für eine tägliche Präsenzzeit von 16.30 bis 22.00 Uhr von montags bis freitags und an einzelnen Wochenendtagen sowie für die Wahrnehmung der o.g. Aufgaben

Zwischen dem Verein und der Gemeinde Hoppegarten erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Sportstätte für zunächst ein Jahr (01.07.2021 bis 30.06.2022) mit der Option der jährlichen Verlängerung.

Gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten sind die Sportanlagen der Schulen während der Schulsommerferien nicht nutzbar. Dennoch soll der Vertragsbeginn auf den 01.07.2021 festgelegt werden. Abhängig vom Umfang der Grundreinigung sowie Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten soll der Sportbetrieb bereits tageweise ab dem 01.07.21 ermöglicht werden.